

Kirchenrecht in einem Zeitabschnitt prägte, bestimmen ließ. P. hat offensichtlich die Absicht, innerhalb der einzelnen Perioden den Stoff streng systematisch aufzuschütteln, und ist nur mit der kirchlichen Frühzeit als einer Epoche sui generis abweichend verfahren. Eine systematische Verteilung des rechtsgeschichtlichen Stoffes birgt in sich natürlich den Nachteil, Kapitel im Hinblick auf spätere Zeit anlegen zu müssen; so fungiert, nur schwach von Innozenz I. und Cölestin I. unterstützt, Isidor v. Sevilla in einem der Rechtswissenschaft gewidmeten Kapitel, das eine knappe Seite umfaßt, offensichtlich als Platzhalter für die späteren Kanonisten (S. 261). Jedem Abschnitt ist eine historische Übersicht vorangestellt, an die sich dann die Darstellung der einzelnen Rechtskreise anschließt. Als besonders gut gelungen dürfen die Partien über das Sakramentenrecht, das von P. sehr weit gefaßt wird, gelten. Zugang zu neuer Literatur vermittelt P. durch seine häufigen Hinweise auf die Canon Law Studies, die in Deutschland allerdings wohl kaum greifbar sein dürften. Bei so umfangreichem Material konnten Fehler natürlich nicht ausbleiben, und einige seien hier für eine spätere Gelegenheit zur Berichtigung angemerkt: das Gratianische Schisma ist wohl das akakianische und das mehrfach begegnende Henodikon das Henotikon (S. 112). Dann sollte man sich jeweils auf einen bestimmten Namen festlegen: das Provinzialkonzil v. Riez (a. 439) begegnet als Regensis, Regense, Reins und Riez (übrigens handelt es sich um c. 8: S. 139). Der von Gregor I. entworfene Organisationsplan für England (JE. 1829) sah zunächst nicht Canterbury, sondern London und York als Metropolen mit 12 Suffraganen vor (S. 146). Bei der Aufzählung S. 250 sollte man auf das XVI. Buch des cod. Theod. nicht verzichten, auch wenn Sägmüller es so gehalten hat. S. 320 oben ist unverständlich. Hinkmars v. Reims Neffe war Bischof v. Laon (S. 328). Der separate Name Migne führt zur Patrologie, seine Theologie hat einen Hinweis nötig (S. 331). Überhaupt erscheint J. P. Migne im Lichte großer Universalität, denn unter seinem Namen rangieren in der Lit.-Übersicht die gesamten MGH., welchem Sog sich schließlich auch Jaffés Papstregesten nicht entziehen konnten (S. 26). — Der 2. Bd. soll bis 1517, ein dritter bis zum Codex, 1917, führen.

H. F.

Die „Beiträge zur Entwicklung des Kirchenrechts“ (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien H. 12) Göttingen 1954, O. Schwartz, 62 S. von Richard Honig enthalten drei Aufsätze, in deren erstem (Das Nicaenum und die Gesetzgebung der Kaiser des vierten Jh.s) Vf., gestützt auf den cod. Theod. und in Auseinandersetzung mit Gothofred, besonders über die Frage meditiert, wann die Kirche als Rechtspersönlichkeit anerkannt wurde und mit der Übernahme von Staatspflichten sich dem Gesetzgeber unterstellte. Im mittleren Kapitel (Das sogenannte Vikariat von Illyricum) werden die Zweifel J. Friedrichs an der Echtheit der collectio Thessalonicensis wieder aufgenommen (SB. München 1891, 771 f.), die Kaiserbriefe, deren Echtheit auch Th. Mommsen bezweifelt hatte (NA. 18 [1893] 357 f.), für falsch erklärt und im Gefälle dieses antiquierten Urteils der Vikariat schließlich für autokephal angesehen, so daß H. das Wort Vikariat mit dem Attribut „sogenannt“ versehen zu dürfen glaubt. Vf., dem allerdings in der Emigration der Zugang zu neuerer Literatur erschwert war, und der sich obendrein auf ihm bisher fremdem Sachgebiet zu bewegen scheint, benützt die coll. Thessalonicensis in der von L. Holste verderbten Form (vgl. E. Schwartz, Die sogenannte Sammlung der Kirche von Thessalonich, Festschr. f. R. Reitzenstein [1931] S. 137—159 und die Edition von Silva-Tarouca in den Textus et Documenta ... series theologica 23, 1937), was zu den üblichen falschen Datierungen führt, und streift den Prozeß gegen Perigenes von Korinth, bei dem sich deutlich Thessalonichs Mittlerstellung zu Rom gezeigt hätte, nur indirekt. Im letzten Aufsatz versucht Vf. zu zeigen, daß die nov. Val.